

Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Anwil

vom 23. Mai 2002

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Fonds

1. Es besteht ein Fonds zur Förderung der örtlichen und kulturellen Aktivitäten
2. Aus dem Fonds werden Beiträge an örtliche kulturelle Institutionen und an örtliche kulturelle Vorhaben ausgerichtet
3. Ein Rechtsanspruch aus dem Vorhaben besteht nicht

§ 2 Äufnung

Der Fonds wird gespiesen durch:

- a. Einmalige Kapitaleinlage von Fr. 90'000.-- aus der Auflösung des Fürsorgevermögens
- b. Mittel der Gemeinde, die bei Verwendung eines Ertragsüberschusses der Jahresrechnung beschlossen werden
- c. Zuwendungen Dritter für den Fonds oder für die Kultur
- d. Einnahmen aus Aktivitäten der Kulturkommission

§ 3 Verwaltung

1. Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission bestehend aus 5 - 7¹ Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Gemeinderat angehört
2. Er erstellt ein Pflichtenheft für die Kommission
3. Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet
4. Der Verwaltungsaufwand der Kulturkommission geht zulasten des Fonds
5. Es wird eine jährliche Abrechnung erstellt die mit der Gemeinderechnung aufliegt

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Kulturfonds fliesst das Vermögen in die Einwohnerkasse über

¹ Änderung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2007 und von der Finanz- und Kirchendirektion am 15. Februar 2008.

§ 5 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Dadurch werde alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Hugo Gysin

sig. Irene Burri

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 23. Mai 2002

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am:

Liestal, den 5. Juli 2002

Regierungsrat Adrian Ballmer